

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 REGELUNG FÜR VERBRAUCHER

- 1.1 Für Verträge zwischen der MEKO-S GmbH („MEKOS“) und Verbrauchern gelten nur die gesetzlichen Regelungen. Die Ziffern 2 bis 17 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmern (vgl. Ziffer 2).
- 1.2 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB).

2 REGELUNGEN FÜR UNTERNEHMER

- 2.1 Für Verträge zwischen der MEKO-S GmbH und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (vgl. § 310 Abs. 1 BGB) gelten die Regelungen der Ziffern 2 bis 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- 2.2 Die Bedingungen in Ziffer 2 bis 17 sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über von MEKO-S zu erbringenden Leistungen (Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsscheine, Leistungsbeschreibungen und Servicedatenblätter - nachstehend gemeinsam als „Einzelbeauftragungen“ bezeichnet). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge.
- 2.3 Die Bedingungen in Ziffer 2 bis 17 gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen unseres Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 2.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niedergelegt.
- 2.5 Unsere Angebote/Kostenanschläge gelten als freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.6 Verträge und Änderungen von Verträgen mit uns kommen erst dann zustande, wenn wir uns zugewandene Aufträge/Bestellungen schriftlich angenommen oder die von unseren Kunden bestellten Leistungen erbracht haben.

3 LEISTUNGSGEGENSTAND

- 3.1 Gegenstand jedes Vertrages ist das Erbringen einer mit dem Kunden vereinbarten Leistung durch uns, nicht hingegen bestimmte, von unseren Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge. Zur Durchführung eines jeden Vertrages dürfen wir uns Dritter bedienen.
- 3.2 Die von uns zu erbringenden Leistungen sind in den Einzelbeauftragungen spezifiziert.
- 3.3 Bei Verträgen, die dem Kunden eine MEKOS-eigene Softwarelizenz zur Nutzung überlässt, wird ein separater Lizenzvertrag geschlossen. Grundlage für die Ausfertigung des Lizenzvertrages ist die Annahme unseres Angebotes gemäß Ziffer 2.2. Das gilt ebenso für die im Zusammenhang der Nutzungsüberlassung stehen Dienstleistungen für Inbetriebnahme und Anpassung der überlassenen Software.

4 NUTZUNGSRECHTE UND PROGRAMMUNTERLAGEN

- 4.1 Wir räumen unseren Kunden ein zeitlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht nur an den Teilen der Arbeitsergebnisse ein, die individuell für sie erstellt werden.
- 4.2 Wird das Nutzungsrecht ausschließlich gewährt, so erstreckt sich die Ausschließlichkeit nicht auf Werke oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet werden und bei MEKO-S bereits vorhanden waren, wie z.B. entwickelte Programme, Darstellungen, fertige Module, Hilfsmittel oder Versatzstücke, sowie an sämtlichen Programmierleistungen, wie z.B. Datenbankverbindungen, Software-Tools, die zur Erstellung und zum Betrieb einer Applikation eines Programms programmiert oder installiert werden. An diesen räumen wir unseren Kunden ein einfaches, Nutzungsrecht ein.
- 4.3 Bei Software und Softwareprodukten Dritter (z.B. Dateisysteme und Standardsoftware) überträgt MEKOS dem Kunden gegen Zahlung der in Ziffer 7 dieser Bedingungen vereinbarten Vergütung, die Lizenz des Originalherstellers. Art und Umfang des Nutzungsrechts richten sich nach den dieser Software oder diesem Vertrag beigefügten, derzeit gültigen allgemeinen Lizenzbedingungen des Originalherstellers, die Bestandteil dieses Vertrages werden und somit von dem Kunden akzeptiert werden.

5 GEHEIMHALTUNG

An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen, Dateien und Informationen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen, Dateien und Informationen in keiner anderen Weise als zur Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrages genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen und Dateien unverzüglich zurückzugeben.

6 LIEFERUNG, FRISTEN UND TERMINE

- 6.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben oder diese mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 6.2 Der Lauf von vereinbarten Leistungsfristen beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder Bestätigung.
- 6.3 Bei Überschreiten verbindlicher Liefertermine oder -fristen (auch in den in 6.5 genannten Fällen) ist der Vertragspartner - außer bei Fixgeschäften - erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.4 Die vereinbarten Leistungsfristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn Verträge mit unserem Kunden geändert oder ergänzt werden oder wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6.5 Höhere Gewalt
- 6.5.1 Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:
- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

- 6.5.2 Erfüllt eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Ziffer 6.5.1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei, sondern auch für den Dritten gelten.
- 6.5.3 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden, nicht abschließenden Ereignissen vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Ziffer 6.5.1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Ziffer 6.5.1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:
- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung oder Betroffenheit von Gesetzen oder Regierungsanordnungen oder sonstiges hoheitliches Eingriffshandeln (darunter bspw. auch Stromabschaltungen, Quarantäne- und Schließungsanordnungen und ähnliches), Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Rohstoffen, Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie (bspw. Stromausfälle);
 - g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 6.5.4 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – über das Ereignis zu benachrichtigen.
- 6.5.5 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung ebenfalls aussetzen.

- 6.5.6 Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Ziffer 6.5.5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis/Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis/Ereignis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 6.5.7 Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen. Sofern die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses direkte Auswirkungen auf den Betrieb der selbst oder fremdbetriebenen IT-Systeme von MEKO-S hat, MEKO-S bspw. eigene oder fremde Server und/oder eigene oder fremde Systembestandteile runterfahren musste, um Kundendaten, eigene Daten sowie sonstige Systembestandteile zu schützen, erkennt der Kunde an, dass MEKO-S zum einen den Prozess des Runterfahrens der betroffenen Systeme unter angemessener Betrachtung der Gesamtsituation vorgenommen hat (d.h. insbesondere zur Vermeidung eines Datenverlusts aufgrund eines „Hard cuts“). Zum anderen erkennt der Kunde an, dass MEKO-S die Wiederaufnahme der Erbringung des Liefer- und Leistungsumfangs zwar unverzüglich in die Wege leiten wird (Einleiten des systemeigenen Wiederanlaufverfahrens), MEKO-S aber einen Wiederanlaufzeitraum von grundsätzlich 24 bis 48 Stunden benötigt. Ziffer 6.5.6 gilt entsprechend. MEKO-S wird die Prozesse des Herunterfahrens bzw. Wiederanlaufens in angemessener Form dokumentieren und dem Kunden diese Dokumentation auf dessen Verlangen zur Verfügung stellen. Für die von MEKO-S an den Kunden ausgehändigten Dokumentationen gilt Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.
- 6.5.8 Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Parteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.
- 6.5.9 Ist Ziffer 6.5.8 anwendbar und hat eine Partei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Partei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.
- 6.6 Sofern für einzelne Leistungen konkrete Leistungszeiten bestimmt sind und MEKO-S diese aus Gründen, die MEKO-S nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MEKO-S den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungszeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungszeit nicht verfügbar, ist MEKO-S berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MEKO-S unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht, nicht rechtzeitig oder nicht rechtzeitig erfolgende Selbstbelieferung/Leistung durch Zulieferer, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen von MEKO-S, wenn

MEKO-S ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, oder weder MEKO-S noch die Zulieferer, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen von MEKO-S ein Verschulden trifft, oder MEKO-S im Einzelfall zur Beschaffung der Leistung nicht verpflichtet ist.

- 6.7 MEKO-S ist zur Teillieferung und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Kunde leistet entsprechend der anteiligen Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag durch den Kunden gestoppt, oder für den gesamten Auftragsumfang eine Gesamtvergütung vereinbart wurde.

7 VERGÜTUNG; FÄLLIGKEIT

- 7.1 Die Preise für den Liefer- und Leistungsumfang werden in der jeweiligen Einzelbeauftragung in EURO vereinbart. Durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Vertragsjahres kann MEKO-S seine Preise und/oder prozentuale Zuschläge ändern. Soweit eine Erhöhung der Preise oder eines prozentualen Zuschlags mehr als 5 % eines im vorangegangenen Vertragsjahr gültigen Satzes, welcher den jeweiligen Einzelbeauftragungen zu entnehmen ist, beträgt, kann der Kunde den Vertrag schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum angekündigten Erhöhungszeitraum kündigen
- 7.2 Bei Einzelbeauftragungen, die auf Zeitbasis (Sonderprojekte) abgerechnet werden, gibt die MEKO-S auf Wunsch des Kunden eine Aufwandschätzung ab, welche der jeweiligen Einzelbeauftragung beigelegt wird. Der Kunde ist berechtigt unabhängig von der Aufwandschätzung eine Kostengrenze festzulegen. Diese Kostengrenze entspricht nicht der Vereinbarung eines Festpreises, sondern stellt eine Meldegrenze dar, bei deren Erreichung die MEKO-S nur nach schriftlicher Bestätigung des Kunden die Erfüllung der vereinbarten Leistung fortführen wird. Erlangt die MEKO-S Kenntnis darüber, dass die Kosten für den Auftrag die Aufwandschätzung oder die Kostengrenze überschreiten werden, wird sie dieses dem Kunden unverzüglich mitteilen.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 7.4 Nebenkosten (wie z.B. Reisekosten und Spesen) sind in unseren Preisen nicht enthalten, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 7.5 Unsere Zahlungsansprüche werden zu den vereinbarten Terminen, oder für den Fall, dass keine solchen vereinbart sind, 10 Kalendertage ab Rechnungsstellung durch uns und bei Werkleistungen nach Abnahme (vgl. Ziffer 9) unserer Leistungen durch den Kunden fällig.
- 7.6 Abzüge, insbesondere von Skonti, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

- 7.7 Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise für mehr als drei Werktage in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- 7.8 Ab Fälligkeitstag stehen uns Zinsen in Höhe von 5 % p.a. und ab Verzug Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt uns vorbehalten.
- 7.9 Der Anspruch auf Vergütung entsteht, sobald der jeweilige Liefer- und Leistungsumfang erbracht wurde (Lieferung und Abnahme), vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Einzelbeauftragung und der Kunde eine ordnungsgemäße Originalrechnung erhalten hat.
- 7.10 Zahlungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Anspruch auf Vergütung entstanden ist.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die MEKO-S behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen der MEKO-S gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen (auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen) beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er der MEKO-S hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die MEKO-S ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden - nach Verarbeitung / Verbindung - zusammen mit nicht der MEKO-S gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Die MEKO-S nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der MEKO-S, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die MEKO-S, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Die MEKO-S kann verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

- 8.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für die MEKO-S vor, ohne dass für Letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht der MEKO-S gehörenden Waren, steht der MEKO-S der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde der MEKO-S im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die MEKO-S verwahrt.
- 8.4 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist die MEKO-S auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

9 ABNAHME

- 9.1 MEKO-S wird dem Kunden nach Durchführung von erfolgreichen Funktionstests die Betriebsbereitschaft des Werkes mitteilen und dieses zur Abnahme an den Kunden übergeben.
- 9.2 Der Kunde hat unverzüglich nach dieser Übergabe eine Abnahmeprüfung vorzunehmen und die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen.
- 9.3 Entspricht die Leistung der MEKO-S dem festgelegten Umfang sowie etwaigen zwischen den Vertragsparteien darüber hinaus vereinbarten Änderungs- und Zusatzwünschen, so hat der Kunde unverzüglich die Abnahme zu erklären.
- 9.4 Erklärt der Kunde vier Wochen nach Übergabe die Abnahme nicht und hat er in der Zwischenzeit auch keine wesentlichen Mängel an die MEKO-S mitgeteilt, so gilt das Werk nach Ablauf der vier Wochen als abgenommen.
- 9.5 Als Abnahme gilt auch die produktive Ingebrauchnahme des Werkes.

Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Nimmt ein Kunde die Leistung nicht fristgerecht ab, können wir nach erfolgloser Mahnung und unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder - ohne Nachweis des Schadens - 10 v.H. der vereinbarten Vergütung. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10 ÜBERTRAGUNG UND AUFRECHNUNG

- 10.1 Unsere Kunden sind nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte, ohne unsere schriftliche Einwilligung auf Dritte zu übertragen.
- 10.2 Unsere Kunden können uns gegenüber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 10.3 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11 GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 MEKO-S gewährleistet, dass der Liefer- und Leistungsumfang die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Einzelbeauftragung aufweist und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem für den Liefer- und Leistungsumfang vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 11.2 Sachmängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 11.3 Eine Abstandnahme von der Einzelbeauftragung bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich der Einzelbeauftragung kommt erst in Betracht, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen. MEKO-S stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrags regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.
- 11.4 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, Nacherfüllung in angemessener Frist zu leisten, und zwar nach unserer Wahl durch die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache oder die Herstellung eines neuen Werkes.
- 11.5 Ansprüche des Kunden gegen uns auf Erstattung der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden (ursprünglicher Erfüllungsort) verbracht wurde, es sei denn, dieses Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Leistung.

- 11.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner vorstehende Ziffer 1.3 entsprechend.
- 11.8 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land der Leistungserbringung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: "Schutzrechte") zu erbringen.
- 11.9 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, wird die MEKO-S nach seiner Wahl auf unsere Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen. Ist uns dieses zu angemessenen Bedingungen / Konditionen nicht möglich, stehen dem Kunden - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 11.10 Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 12 sind Ansprüche des Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen, falls der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder falls die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung von dem Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten (z.B. Fremdsoftware) eingesetzt wird.
- 11.11 Insoweit in den Einzelbeauftragungen keine anderen Fristen vereinbart sind, verjährt die Pflicht zur Behebung von Mängeln am Liefer- und Leistungsumfang 12 Monate nach vorbehaltloser Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges gemäß Ziffer 9 („Abnahme“).
- 11.12 Soweit uns aus der Anschaffung von Liefergegenständen Garantieansprüche gegen unsere Lieferanten zustehen, werden diese an unseren Kunden abgetreten, ohne dass für das Bestehen oder den Umfang der abgetretenen Ansprüche eine Haftung übernommen wird.
- 11.13 MEKO-S ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz Daten oder Programme einstellt, welche die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des Serversystems nicht nur unerheblich beeinträchtigen. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Einstellung seiner Programme oder Daten in keinem Zusammenhang mit aufgetretenen Fehlern stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

12 HAFTUNG

- 12.1 MEKO-S hat eine Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe abgeschlossen. MEKO-S übersendet jeweils im Januar eines Jahres unaufgefordert eine Versicherungsbescheinigung für das laufende Jahr an den Kunden. Die Haftung der MEKO-S richtet sich ausschließlich nach ihrem betrieblichen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht für die folgenden Versicherungssparten: Betriebshaftpflicht, Vermögensschäden und Cyberhaftpflichtversicherung.
- 12.2 Für Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MEKO-S oder deren Erfüllungshilfen haftet die MEKO-S unbegrenzt.
- 12.3 Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die unverzichtbar sind, um das Vertragsziel zu erreichen (Kardinalpflichten), haftet die MEKO-S auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigem Verhalten sowie wegen Personenschäden bleibt unberührt.
- 12.5 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet MEKO-S nur dann, wenn der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.
- 12.6 Ein Mitverschulden des Kunden ist ihm anzurechnen. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kunde nicht die auf seiner Seite erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der vertragsgenständlichen Leistungen schafft und aufrechterhält und/oder, den üblichen und zumutbaren Schutz der Daten und der Nutzungsumgebung vor Computerviren und vergleichbarer Gefahren unterlässt.
- 12.7 Die Haftung kann in der Einzelbeauftragung abweichend vereinbart werden.

13 DATENSCHUTZ

- 13.1 MEKO-S unterrichtet hiermit den Kunden, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten von MEKO-S gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt werden, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks des Vertrages notwendig ist.
- 13.2 Die Grundlagen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz werden in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (AV) geregelt. Dieser wird ausgestellt, wenn es zu Dienstleistungen durch MEKO-S auf den Systemen des Kunden kommt. Ferner ist dieser Vertrag automatisch Bestandteil eines Software-Lizenzvertrages für MEKO-S eigene Softwarelizenzen.

14 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern und soweit sich nicht aus dem jeweiligen Vertrag oder der von uns zu erbringende Leistung etwas anderes ergibt.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht unseres Geschäftssitzes, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wir bleiben jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den für seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

15 TEILUNWIRKSAMKEIT; ÄNDERUNGEN

- 15.1 Die Gültigkeit dieser AGB sowie der Einzelbeauftragungen wird durch die evtl. Rechtsunwirksamkeit einer der Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahekommt. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB sowie der Einzelbeauftragungen einschließlich Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

16 ABWERBUNG

MEKO-S und der Kunde verpflichten sich, keine aktiven Handlungen zu unternehmen, um die Mitarbeiter der jeweils anderen Partei direkt oder indirekt in seine eigene Mitarbeiterstruktur abzuwerben. Wird eine der Parteien von den Mitarbeitern der jeweils anderen Partei auf eigene Initiative angesprochen, steht dies einer Anstellung nicht entgegen. Die Parteien setzen für den Fall der aktiven Mitarbeiterabwerbung gemäß Satz 1 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50.000 Euro an.

17 SONSTIGES

Im Falle widersprüchlicher Informationen und/oder Regelungen in den Vertragsdokumenten, soll folgende Reihenfolge gelten:

- die Bedingungen der jeweiligen Einzelbeauftragung/en sowie Leistungsschein/e und Ihrer Anlage/n;
- die technischen Leistungsbeschreibungen der MEKO-S;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MEKO-S;
- gesetzliche Bestimmungen.

Stand: 07. Februar 20233